Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 49. Danzig, den 3. Dezember. 1853.

Die Polizeibehörden und namentlich die Schulzenämter des Kreises lassen sich oft verleiten, auf Andringen von solchen Leuten, welche bei höheren Behörden Gesuche anbringen wollen, amtliche Atteste in Privatsachen auszustellen, ohne dazu den vorgeschriebenen Stempel von 15 sgr. zu verwenden. Es liegt aber nicht blos im eigenen Interesse der Polizei-Behörden und Schulzenämter, daß sie nicht mit Bitten um solche Atteste überlaufen werden, sondern das Gesetz schreibt auch vor, daß jeder, der das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht verwendet, in die Strafe des vierfachen Stempelbetrages verfällt. Ich würde daher auch die Polizei-Behörden und die Schulzenämter, wenn sie bei Attesten in den gesetzlichen Fällen das Stempelpapier nicht verwenden, in eine Stempelstrafe von 2 Thalern nehmen und außerdem zur Nachbringung des Stempels von 15 sgr. anhalten müssen, zumal die Provinzialbehörde, zu deren Ressort die Stempelsteuer gehört, mit Strenge auf die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen dringt. Deshalb haben die Ortspolizeibehörden und die Schulzenämter bei der Ausstellung von Attesten alle Vorsicht anzuwenden, und lieber meine Aufforderung zur gutachtlichen Aeußerung abzuwarten, als daß sie sich einer Stempelstrafe aussetzen. Dies ist auch schon um deshalb zweckmässig, damit nicht, wie häufig geschehen, dem unnützen Quärulieren auf eine ungehörige Weise Vorschub geleistet wird, und damit nicht ferner von einigen Schulzen, denen dies zur Gewohnheit geworden zu sein scheint, Jedem, der zu ihnen gelaufen kommt, und häufig ganz außerhalb ihrer Befugniß, Zeugnisse ausgestellt werden. Gegen letztere muß ich selbstredend in künftigen Contraventionsfällen besonders streng mit den Stempelstrafen verfahren.

Stempelfrei sind (außer andern, meist nicht zum Polizeiressort gehörigen Fällen) solche amtlichen Atteste oder Zeugnisse in Privatsachen:

1) welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und deren Einziehung, wegen Eintritts in den Kriegsdienst und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen;
2) solche Zeugnisse, auf deren Grund ein amtliches ausgefertigt werden soll (z. B. zur Ertheilung von Reisepässen, Bauconsensen, Schankconsensen, Jagdscheinen 2c.);
3) solche, wodurch eine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten 2c. für Dürftige nachgewiesen werden soll, oder
4) solche, welche bei Zahlung der Wartegelder und Pensionen den öffentlichen Kassen als Rechnungsbeläge eingereicht werden müssen.

Hiernach mögen die Ortsbehörden des Kreises sich achten.

Danzig, den 14. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Es beschäftigen sich im hiesigen Kreise mehrere Personen mit selbstständiger Fertigung von Wasserfahrzeugen, als: Schiffsgefäßen, Böten und Kähnen, ohne im Besitz der nach der Ministerial-Instruction vom 26. Februar 1824 (Amtsbl. pro 1824, Seite 229,36.) und nach dem § 45 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erforderlichen Befähigungs-Zeugnisse der Königl. Regierung zu sein.

Die Ortspolizei-Behörden und Schulzen des Kreises veranlasse ich, darauf ein wachsames Auge zu haben und die Betheiligten von den bestehenden Vorschriften in Kenntniß zu setzen.

Den Contravenienten trifft nach § 177. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 eine Geldbuße bis zu 200 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Danzig, den 25. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises
In Vertretung v. Brauchitsch.

Nachdem der im zweiten Wahlbezirke des Danziger Regierungsbezirks zum Abgeordneten der 2. Kammer am 3. November v. J. erwählte Stadtrath Hahn hierselbst sein Mandat niedergelegt hat, ist vom Herrn Minister des Innern die Ersatzwahl angeordnet worden. Um die nöthigen Ersatzwahlen der Wahlmänner in Gemäßheit des § 18. der Verordnung vom 30. Mai 1849. (Gesetzsammlung pro 1849, No. 19. Seite 308.) anordnen zu können, weise ich die Ortspolizei-Behörden und Schulzenämter des Kreises hiemit an, mir **umgehend** und spätestens bis zum 10. Dezember d. J. Anzeige zu machen, falls etwa einer der früher gewählten Wahlmänner und welcher Wahlmann durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirke, oder auf sonstige Weise ausgeschieden ist.

Vacat-Anzeigen bedarf es nicht.

Danzig, den 26. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Zufolge der von uns unterm 20. Mai 1840 und wiederholt am 3. Juli 1852 bekannt gemachten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Ortsbehörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, von den auswärtigen Staaten die Zurückgabe der Insignien aber ganz besonders verlangt wird, so wird dieselbe hierdurch von Neuem zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die noch nicht zurückgereichten Dekorationen nachträglich recht bald an uns zurückzusenden sind.

Die Verleihungs-Dokumente verbleiben dagegen den Angehörigen der Verstorbenen als ein ehrendes Andenken und die bronceene Denkmünze für die Feldzüge 1813 bis 1815 wird, wie bisher, an diejenige Kirche zur Aufbewahrung abgegeben, zu welcher sich der verstorbene Inhaber gehalten hat.

Berlin, den 14. October 1853.

Königl. General-Ordens-Commission. (gez.) von Stockhausen.

Es hat sich ein schwarzbunter, am Hintertheil weißgefleckter großer Bulle, durch einen Einschnitt ins linke Ohr und theilweisen Abschnitt des rechten Ohres gezeichnet, seit 3 Wochen verlaufen und sind alle Erkundigungen fruchtlos gewesen; die Herren Hofbesitzer in den zunächstgelegenen Ortschaften werden ersucht, wenn derselbe noch in ihrer Feldmark, oder gepfändet sein sollte, den Unterzeichneten, nöthigenfalls auch für seine Rechnung, davon sofort gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Carl Jochem in Käsemark.

Hinter Schidlitz in Schlapke 959. stehen folgende Gegenstände z. verkauf.: Ein starker zweisp. Kastenwagen n. Sielengeschirr, 1 gr. starke Häcksellade u. Sense u. 1 Spiegel in birkenpol. Rahm.

Ein Lehrling, der poln. Sprache mächtig, find. sof. e. Stelle im Mat.-Geschäft Hohesthor 1.

Die Anlieferung der Unterhaltungs-Materialien für die Chausseen meines Baukreises pro 1854 sollen an den Mindestfordernden im Wege der Licitation öffentlich ausgeboten werden. Hierzu habe ich Termine angesetzt: für die

1) Berlin-Stettin-Danziger-Straße von Hochwasser bis Danzig auf
Freitag, den 16. Dezember, um 10 Uhr, im Hotel de Danzig zu Oliva,

2) Bromberg-Danziger-Straße nebst Anschlußstraßen auf
Montag, den 12. Dezember, früh 9 Uhr, im Gasthause des Herrn Kranich zu Praust für die Strecke von der Langenau Prauster Gränze bis Danzig,
und um 2 Uhr Nachmittags in der Hakenbude zu Hohenstein für die Strecke von Mühlbanz bis zur Langenau Prauster-Gränze,

3) Danzig-Carthauser-Straße auf
Donnerstag, den 15. Dezember, und zwar
um 9 Uhr im Gasthause des Herrn de Veer in Karczemken für die Strecke von Danzig bis zur Gränze mit Kokoschken,
um 2 Uhr im Gasthause des Herrn Potrykus zu Zuckau für die Strecke von der Kokoschkener-Gränze bis Carthaus,

4) Danzig-Kahlbuder-Straße auf
Dienstag, den 13. Dezember, früh 9 Uhr, in der Hakenbude zu Kowal.

Danzig, den 22. November 1852.

Der Wegebaumeister.
Hartwig.

In der Nacht zum 25. November c. ist dem Käthner Polejewski zu Gr Lesen eine rothbunte Kuh, 14 Jahre alt, aus dem Stalle gestohlen. Wer zur Wiedererlangung dieser Kuh behülflich ist, erhält 3 Thaler Belohnung.

Der landwirthschaftliche Verein

versammelt sich Freitag, den 9. December, Nachmittags 4 Uhr, im Bahnhofsgebäude zu Praust.

Tagesordnung: Ueber landwirthschaftliche Buchführung.

Der Vorstand.

Guter trockener Torf ist zu verkaufen zu Vorwerk Mönchengrebin. Ausfuhr gut.

Auction am Sandwege
(im rothen Kruge).

Montag, den 12. Dezember 1853, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen im rothen Kruge am Sandwege öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufen:

11 Milchkühe, mehrentheils tragend.

Fremde Gegenstände, sowie auch Pferde u. Kühe können z. Mitverkauf eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner.

Der Holzwärter Gustav Wodetzky in Prangschin ist nicht befugt, Holz zu verkaufen oder Zahlungen für bereits entnommenes Holz in Empfang zu nehmen, vielmehr sind diese Zahlungen an das unterzeichnete Dominium abzuliefern. Dominium Wojanow, den 1. Dezember 1853.

Bairisches Doppelbier (Nürnberger) ist wieder angekommen und in Seideln à 2 sgr. 6 pf. zu haben bei A. J. Kranich in Praust.

Zu den bevorstehenden Feiertagen verkaufe ich große Montauer Pflaumen bei mehreren Pfunden so wie im Stein zu 1½ sgr. pro Pfd., Backobst zu 2 sgr., getrocknete Kirschen zu 2 sgr., Zucker, f. Melis im Brod 4 sgr. 9 pf, feinsten Cuba-Caffee 8 sgr., Java 7 sgr., Rio 6 sgr., Reiß von 1 sgr 9 pf., 2 sgr., 2 sgr. 6 pf. u. 3 sgr., besten Zucker-Syrup 3 sgr., bei 20 Pfd. zu 2 sgr. 9 pf. Auch habe ich schon wieder eine zweite Sendung feinen Spinnflachs, unter dem Namen Seidenflachs, erhalten, und verkaufe ich diesen zu 4 rtl. 10 sgr. pro Stein. Echte englische Patent-Wagenschmiere das Pfd. 2 sgr., in Fäßchen von 20 Pfd. zu 1 sgr. 8 pf., auch empfehle ich mein Lager von feinsten Leinen, Bettdrillen, Federleinwand, weißer u. blauer Leinwand, gestreiftem Hosendrill, Hosenzeugen, Kattunen, Nessel, Parchend, Boyen, Strümpfen, Handschuhen, Mützen, Unterröcken, Hosen, Jacken, Hemden und vielen andern dergleichen Sachen. Alle Sorten Tolkemitter Schmalz- und Schmandtöpfe und Milchschaalen, buntes Irdenzeug, Fayence und Gläser. — Ein neues in Plaid-Muster gewirktes Baumwollzeug 5/4 breit ist mir unter dem Namen „Toiline" eingesandt, und verkaufe ich selbiges zu 2½ sgr., Wollen-Plaids zu 5 sgr. Die Handlung zur „weißen Hand" in St. Albrecht. **P. Isaac.**

Bestellungen auf feuerfeste Geldschränke, Copir-Maschinen, Stempel-Pressen und Chatullen, aus der Fabrik des Hofkunstschlossers Herrn S. J. Arnheim in Berlin, werden bei mir zur prompten Effectuirung angenommen und sind Zeichnungen und Preis-Courante gratis zu haben. Carl. H. Zimmermann, Danzig, Fischmarkt No. 26.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.